

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördlich der B 420 – 1. Erweiterung, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Alsenz

Az.: 3/610-13(02)

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz in öffentlicher Sitzung am 25. April 2022 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der B 420 – 1. Erweiterung, 1. Änderung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Eine Anzeige / Genehmigung ist bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, nicht erforderlich. Daher konnte ein Anzeige- / Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB entfallen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1189
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1194/1, 1194/3, 1194/4 u.a.
- im Süden: durch die Bundesstraße B 420
- im Westen: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 1152 (gemeindeeigener Wirtschaftsweg)

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes. Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Alsenz hat den Bebauungsplan am 05.07.2022 ausgefertigt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

SATZUNG

2. Der Gemeinderat Alsenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021

(GVBl. S. 543) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 25. April 2022 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der B 420 – 1. Erweiterung, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Alsenz als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes (Geltungsbereich Teil 1 – Bereich des Einzelhandelsstandortes) umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 1190, 1191/1, 1191/3 und 1193 (teilweise). Dieser Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,9 Hektar. Der Geltungsbereich Teil 2 (Grundstück Flurstücks-Nr. 1482 am Moschelbach) beinhaltet die wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme zum Gewerbegebiet die bereits im Jahr 2011 umgesetzt wurde. Der Geltungsbereich Teil 2 umfasst eine Fläche von rund 1.200 m². Zudem wird das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 1763 in der Gemarkung Alsenz im Gemarkungsteil „Pechwiese“ mit der Anlegung und dauerhaften Erhaltung einer Streuobstwiese – was bereits erfolgt ist – als landschaftspflegerische Ersatzfläche im räumlichen Geltungsbereich Teil 3 (Größe ca. 0,7 Hektar) festgesetzt. Die beiden Geltungsbereiche Teil 2 und Teil 3 decken die Ausgleichsmaßnahmen des Ursprungsbebauungsplanes ab. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

§ 3 Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie den gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der B 420 – 1. Erweiterung, 1. Änderung“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

67821 Alsenz, den 05. Juli 2022

Ortsgemeinde Alsenz
gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Be-

schlüssen des Gemeinderates Alsenz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 05. Juli 2022 von der Ortsgemeinde Alsenz zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Alsenz und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bestätigt. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde

Nordpfälzer Land) verkündet.

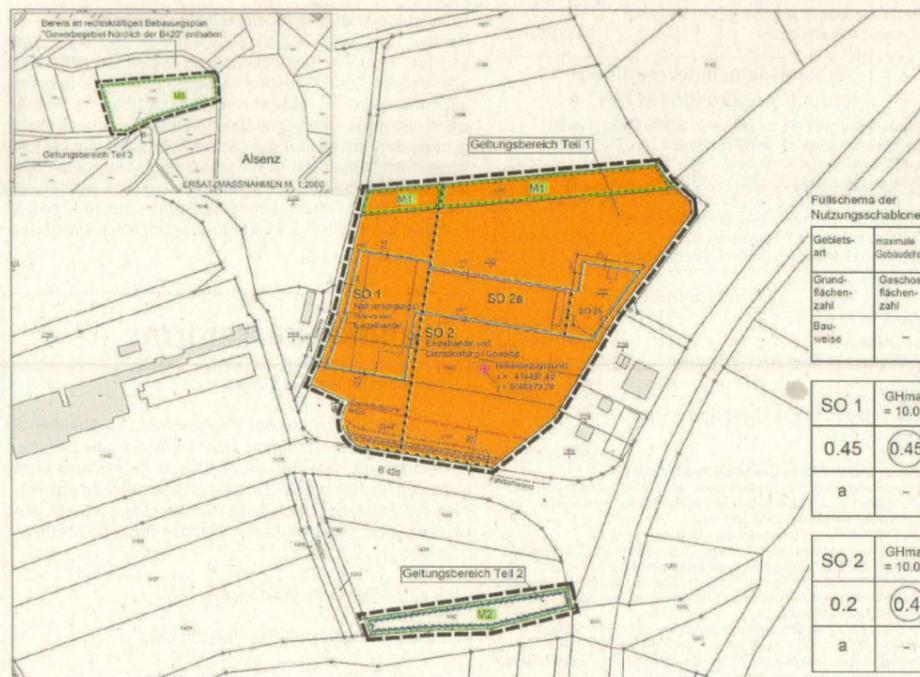
67821 Alsenz, den 05. Juli 2022
gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes im Amtsblatt **WOCHENBLATT** tritt der Bebauungsplan in Kraft.

67821 Alsenz, den 05. Juli 2022
Ortsgemeinde Alsenz
gez. Karin Wänke, Ortsbürgermeisterin

- Fortsetzung nächste Seite -

GEMEINDE ALSENZ Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nördlich der B 420, 1. Erweiterung, 1. Änderung“



3. Der ausgefertigte Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der B 420“, 1. Erweiterung, 1. Änderung mit Satzung sowie den bauplanungs- und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs und freitags von 08 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 08 Uhr bis 18 Uhr – unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln – eingesehen werden. Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der vorgenannten Urterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfalzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Alsenz zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Au² die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-

nis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Alsenz geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67806 Rockenhausen, den 07. Juli 2022
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

Auszug
aus
dem
Amtsblatt
„Wochenblatt“
vom
22.07.2022